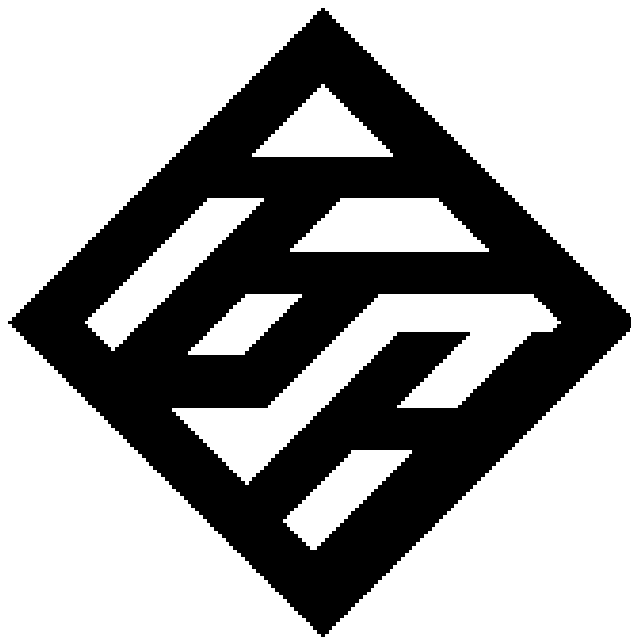


S a t z u n g



**Turngemeinde
Hochheim am Main
1845 e.V.**

Inhaltverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Beiträge	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Organe des Vereins	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 9	Gesamtvorstand.....	7
§ 10	Präsidium.....	8
§ 11	Abteilungen des Vereins	9
§ 12	Ältestenrat	10
§ 13	Jugendversammlung	10
§ 14	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	11
§ 15	Allgemeine Ordnungen und Bestimmungen.....	11
§ 16	Haftungsbeschränkung.....	12
§ 17	Salvatorische Klausel.....	12
§ 18	Auflösung des Vereins.....	13
§ 19	Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Hochheim am Main 1845 e.V.“.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.
- 1.3. Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sämtlicher sportlicher Betätigungen, für die bei den Mitgliedern ein entsprechendes Interesse besteht und die im Rahmen der Möglichkeiten ausgeführt werden können.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein verbundene Aufwand kann mit der Zahlung einer Pauschale entschädigt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.
- 2.6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:
 - a) Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht
(Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)
 - d) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Stimmrecht
 - c) Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Jugendlichen ist zum Eintritt die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 3.3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Präsidium einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum gemäß dem Aufnahmeantrag.
- 3.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag gem. § 4.2. und § 4.3. zu entrichten.
- 4.2. Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des monatlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4.3. Abteilungen können in einer Abteilungsversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, sowie ggf. Gebühren festsetzen und mit einer einfachen Mehrheit beschließen. Der Gesamtvorstand bestätigt den Abteilungsbeschluss.
- 4.4. **Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand.**
- 4.5. **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich** im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 4.6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung inkl. aller ~~Zusatzbeiträge~~ **zusätzlichen Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.**
- 4.7. Das Präsidium kann auf Antrag eines Mitglieds Beitragsbefreiung, Ermäßigung oder Stundung gewähren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 5.2. Die Mitgliedschaft kann jeweils mit Monatsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gegenüber dem Präsidium gekündigt werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Eingangsvermerk bei persönlicher Abgabe oder das Empfangsdatum bei Kündigung per E-Mail.
- 5.3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium durch einfache Mehrheit.
- Ausschlussgründe sind:
- a) grober Verstoß gegen die Zwecke und Ziele des Vereins oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
 - c) Nichtzahlung eines Quartalsbeitrags nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung.
- Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied sämtliches Vereinseigentum in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 5.4. Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. §3.3. findet entsprechend Anwendung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt:
- a) der Mitgliederversammlung
 - b) dem Gesamtvorstand
 - c) dem Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre bis spätestens 30. Juni statt.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen.

Satzung der Turngemeinde Hochheim am Main 1845 e.V.

- 7.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hochheim am Main und durch Aushang im Schaukasten des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 1 Woche vor der Versammlung durch Aushang im Schaukasten und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben.
- 7.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in ihrer Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Präsidenten
 - b) Berichte der Abteilungsleiter
 - c) Bericht des Beauftragten für Liegenschaften**
 - d) Bericht des Jugendsprechers
 - e) Bericht des Schatzmeisters
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Entlastung des Gesamtvorstands
 - h) Neuwahlen
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) **Antrag auf** Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands
 - k) Verschiedenes
- 7.6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- 7.7. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- 7.8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
Die Erziehungsberechtigten der Mitglieder unter 16 Jahren haben Anwesenheits- und Rederecht.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Zu allen

anderen Beschlussfassungen ist jeweils die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 7.10. Bei der Wahl des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung bis zu drei Mitglieder als Wahlausschuss benannt, die die Wahl leiten.
- 7.11. Die Mitglieder des Präsidiums und der Beauftragte für Liegenschaften werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Abstimmung gewählt. Scheidet eine der vorgenannten Personen vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Position kommissarisch besetzen.
- 7.12. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, **sowie einen Ersatz-Kassenprüfer** für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. **NEU!**
- 7.13. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ältestenrats. **Auf Antrag kann die Wahl en bloc erfolgen.** **NEU!**
- 7.14. Die Mitgliederversammlung bestätigt
- a) die Wahlen der Abteilungsleitungen
 - b) die Wahl des Jugendteams
- Auf Antrag können die Bestätigungen en bloc erfolgen.**

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Das Präsidium ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn dies von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 8.2. §7.4. gilt entsprechend.

§ 9 Gesamtvorstand

- 9.1. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Präsidium dem Jugendsprecher, dem Beauftragten für Liegenschaften sowie allen Abteilungsleitern.
- 9.2. Der Gesamtvorstand tritt nach jeweiligem Erfordernis zusammen.
- 9.3. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidium einberufen.
- 9.4. Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 9.5. Teilnahmeberechtigt an der Gesamtvorstandssitzung sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes oder deren Vertreter sowie die Ehrenpräsidenten, ein Mitglied des

Die der Einfachheit halber gewählten Formulierungen (z.B. Abteilungsleiter) sind neutral zu verstehen und schließen ausdrücklich die weibliche **und diverse** Form mit ein. **NEU**

Ältestenrates und der Vertreter der Mitgliederverwaltung und Gäste auf Einladung des Präsidiums.

- 9.7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, oder deren Vertreter.
- 9.8. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder des Gesamtvorstands darunter mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Präsidium

- 10.1. Die Angelegenheiten und die Verwaltung des Vereins obliegen dem Präsidium, bestehend aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Das Präsidium wird in das Vereinsregister eingetragen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe von, den Verein bindenden, Erklärungen genügen die Unterschriften zweier eingetragener Präsidiumsmitglieder.

- 10.2. Das Präsidium tritt regelmäßig zusammen.
- 10.3. Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen.
- 10.4. Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Personen kann das Präsidium aus den bestehenden Abteilungsleitungen bis zu 3 Beisitzer für einen befristeten Zeitraum ins Präsidium berufen. Diese Beisitzer werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 10.5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Beisitzer aus §10.4.
- 10.6. Das Präsidium ist in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern im Sinne von §10.1. des Präsidiums beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.7. Das Präsidium beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder vorübergehend oder auf Dauer mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu betrauen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- 11.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung nicht anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 11.2. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- 11.3. Die Angelegenheiten und die Verwaltung der Abteilung werden durch die Abteilungsleitung geregelt. Diese bestehen aus:
- a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Jugendvertreter (soweit Jugendliche unter 27 Jahren vorhanden sind)
- Weitere Mitglieder des Abteilungsvorstandes können je nach Erfordernis gewählt werden.
- 11.4. Die Abteilungsversammlung tagt bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag unter Angaben der Gründe von 1/10 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.
- 11.5. Mindestens alle 2 Jahre, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, wird der Abteilungsvorstand durch eine Abteilungsversammlung neu gewählt.
- 11.6. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Abteilungsleiter oder das Präsidium einberufen.
- 11.7. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Zur ordnungsgemäßen Einladung genügt der Aushang der Einladung unter Mitteilung Tagesordnung in der oder den Sportstätte(n) der Abteilung sowie dem Schaukasten des Vereins. Alle Abteilungsversammlungen werden auf der Homepage angekündigt.
- 11.8. Teilnahmeberechtigt an der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung und der gesetzliche Vertreter der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Präsident sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied können an der Abteilungsversammlung - ohne Stimmrecht - teilnehmen.
- 11.9. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; wählbar für die die Abteilungsleitung sind nur volljährige Mitglieder, der Jugendvertreter soll das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Erziehungsberechtigten der Mitglieder unter 16 Jahren haben Anwesenheits- und Rederecht.
- 11.10. Sollte der Abteilungsleiter ausfallen oder ein Abteilungsleiter nicht gewählt werden, ernennt das Präsidium die Abteilungsleitung kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung.

§ 12 Ältestenrat

- 12.1. Den Organen aus § 6.1. steht der Ältestenrat in Vereinsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung beratend zur Seite. Er vermittelt bei vereinsinternen Streitigkeiten.
- 12.2. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 6 Personen, die seit mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereines sind und wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 12.3. Die Ältestenrats tritt bei Bedarf zusammen.
- 12.4. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Jugendversammlung

- 13.1. Alle Mitglieder im Alter von 12 bis 27 Jahre bilden die Jugendversammlung. Der Präsident sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied können an der Jugendversammlung - ohne Stimmrecht - teilnehmen.
- 13.2. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren das Jugendteam. Es besteht aus dem Jugendsprecher und vier weiteren Personen. Die Jugendversammlung kann weitere Personen als Mitarbeiter des Jugendteams bestimmen.
Die Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstandes unterstützen das Jugendteam bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 13.3. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr im ersten Halbjahr statt, im Jahr der Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen vor dieser.
- 13.4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendsprecher, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Mitglied des Jugendteams oder durch das Präsidium einberufen.
- 13.5. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen. Zur ordnungsgemäßen Einladung genügt der Aushang der Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sportstätten, dem Schaukasten des Vereins sowie der Homepage.
- 13.6. Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder, im Alter von 12 bis 27 Jahren.
- 13.7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, im Alter von 12 bis 27 Jahren, wählbar für das Jugendteam sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 13.8. Sollte das Jugendteam ausfallen oder ein Jugendteam nicht gewählt werden, ernennt das Präsidium ein Jugendteam kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 14.1 Der Verein **erhebt** ~~verarbeitet~~ zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 14.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 14.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - **Sperrung der persönlichen Daten gegenüber Dritten (u.a. Mitglieder und Trainer) seiner Daten;**
 - **Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.**
- 14.4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Allgemeine Ordnungen und Bestimmungen

- 15.1. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Präsidiums- und Gesamtvorstandsmitglieder sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit sind in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
Dasselbe gilt für die Verabschiedung einer Finanz- und einer Sportordnung.
- 15.2. Über die Mitgliederversammlungen, die Gesamtvorstandssitzungen, die Präsidiumssitzungen, die Abteilungsversammlungen, die Jugendversammlung und die Sitzung des Ältestenrats ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Bei Abstimmungen sind die Stimmverhältnisse und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle der Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung sind dem Präsidium zeitnah vorzulegen.

Satzung der Turngemeinde Hochheim am Main 1845 e.V.

- 15.3. Einzelne Mitglieder sind nicht befugt, ohne besonderen Auftrag des Präsidiums in dessen Namen oder im Namen des Vereins zu handeln.
- 15.4. Etwaige Gewinne ~~(aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)~~ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- 16.1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (im Sinne von §6.1.) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 16.2. Im Falle einer Schädigung gemäß §16.1. haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 16.4. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 16.5. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 16.6. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- 17.1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt das Präsidium, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen

Die der Einfachheit halber gewählten Formulierungen (z.B. Abteilungsleiter) sind neutral zu verstehen und schließen ausdrücklich die weibliche und diverse Form mit ein.

NEU

Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Das Präsidium hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. Das Präsidium hat diese Satzungsänderung dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

- 17.2. Soweit in dieser Satzung keine besonderen Rechtsverhältnisse geschaffen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hochheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

NEU!

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in Hochheim am Main beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 21. April 2017 tritt außer Kraft.